

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 9.

Inhalt: I. Ansprache, welche der heilige Vater Papst Leo XIII. am 22. Februar 1879 an die Deputation der katholischen Journalisten der gesammten Welt gehalten hat. — II. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und die sogenannten siebenbürgischen Ehen. — III. Priester-Exerzitien. — IV. Ausschreibung der Johann Nep. Schläker'schen Stiftung für Lehrerswitwen. — V. Kanonische Visitation. — VI. Konkurs-Verlautbarung.

1879.

I.

Ansprache, welche der heilige Vater Papst Leo XIII. am 22. Februar 1879 an die Deputation der katholischen Journalisten der gesammten Welt gehalten hat.

Ingenti sane laetitia suavique animi jucunditate hodie perfundimur ex conspectu frequentiaque vestra, filii dilectissimi, qui egregii viri, domus Nostrae Antistitis, votis et desiderii obsequentes, ex omnibus terrae plagis hac convenistis, ut vestro et omnium catholicarum ephemeridum scriptorum nomine, fidem et amorem, quem animo fovetis, Nobis secundum Pontificatus annum auspiciantibus palam obtestaremini. Plenum siquidem, quod modo solemniter verbis et factis professi estis, animorum obsequium et propensissima in Petri Cathedram voluntas, ardens religionis studium, et generosa virtus, qua veritatis et justitiae jura tuenda suscepistis, vos Nobis exhibent veluti lectissimam militum aciem, belli peritam, ad pugnandum instructam, et ad ducis imperium ac nutum paratam vel inter confertissimos hostes convolare, vitamque profundere.

Atque eo vel magis laetamur, quod hisce auxiliis et strenuis hujus generis defensoribus tempus egere sentimus. Parta enim effreni illa quidquid libuerit in vulgus edendi libertate, quam verius licentiam dixeris, homines novarum rerum studiosi infinitam prope ephemeridum multitudinem statim disseminandam curaverunt, quae veri rectique principia impugnare aut in dubium adducere, Christi Ecclesiam calumniis impetere et in invidiam vocare, et perniciosissimas doctrinas mentibus persuadere solemne habent.

Mature enim intellexerunt, quantum utilitatis et commodi ad inita consilia perficienda capere possent ex quotidiana editione ephemeridum, quae errorum veneno sensim et paullatim animos legentium inficerent, et pravorum appetituum fomentis sensuumque illecebris corde corrumperent. — Haec autem omnia adeo feliciter juxta eorum vota cesserunt, ut a vero non admodum videatur abesse, quisquis malorum colluviem et miserrimam, ad quam devenimus, rerum temporumque conditionem in ephemeridum vitium magna ex parte refundat.

Quapropter cum modo ex more, qui universaliter invaluit, edendarum ephemeridum sit veluti inducta necessitas, catholicis scriptoribus in id maxime adlaborandum est, ut in civilis societatis medelam et Ecclesiae praesidium vertant, quod in utriusque perniciem ab hostibus usurpatur. Quamvis enim catholici scriptores iis artibus et lenociniis uti non possint, quibus adversarii frequenter utuntur, eos tamen facile possunt aequare scribendi varietate ac elegantia et diligenti recentiorum factorum narratione; imo et vincere, utilium rerum notitia, maxime autem veritate, quam animus naturaliter appetit, et cujus tanta est vis, praestantia et pulchritudo, ut, cum menti apparuerit, facile vel ab invito assensum extorqueat. — Ad optatum autem exitum plurimum conferet gravis et temperans dicendi ratio, quae nimirum neque nimia aut intempestiva sermonis acerbitate legentium animos offendat, neque partium studio, aut privatorum commodis, communi bono posthabito, deserviat. — Illud autem prae ceteris curandum vobis esse intelligimus, ut, sicut Apostolus monet, id ipsum dicatis omnes et non sint in vobis schismata; sitis autem perfecti in eodem sensu et in eadem sententia, (I. Cor. 1. 10.) catholicae Ecclesiae doctrinis et placitis firmo animorum assensu adhaerentes.

Hujus autem concordiae necessitas vel ex eo major apparet, quod inter ipsos viros, qui catholicis accensentur, non desunt modo, qui publicas etiam gravissimi momenti controversias ipsam Apostolicae Sedis conditionem respicientes, proprio arbitrio dirimendas et definiendas assumunt, et aliter sentire videntur, quam Romani Pontificis dignitas et libertas patiatur. — Interest idcirco quam maxime, ne qua errandi relinquatur

occasio, rursus in catholicorum mentem reducere, supremam Ecclesiae potestatem, quae Petro ejusque Successoribus divinitus collata est, ut universam Christi familiam in fide contineret et ad aeternam caelestis regni beatitudinem adduceret, ex divina ipsius Christi institutione, plenissimam sibi libertatem vindicare: ad hanc autem potestatem libere toto orbe exercendam providentissimo Dei consilio factum esse, ut, post periculosae primae aetatis discrimina, civilis principatus Romanae Ecclesiae adjiceretur, eidemque longo saeculorum tractu, inter infinitas rerum vicissitudines regnorumque ruinas conservaretur. — Hac autem ratione, sane gravissima, non regni ambitu, ut saepius ediximus, non dominandi cupiditate permoti, Romani Pontifices, quoties civilem hunc principatum turbari et violari senserunt, Apostolici muneris esse putarunt Sacra Romanae Ecclesiae jura sarta tecta servare et pro viribus tueri: Nosque ipsi, Praedecessorum Nostrorum exempla secuti, haec eadem jura asserere et vindicare non praetermisimus, neque unquam praetermitteremus.

Quapropter vos, filii delectissimi, qui Petri Cathedrae maxime addicti ad Sedis Apostolicae causam defendendam paratissimos vos exhibetis, unanimes et alacres, voce ac scriptis sacri imperii necessitatem ad liberum spiritualis potestatis exercitium propugnare ne desinatis; atque historia duce ostendite, illud imperium tam legitimo jure fuisse constitutum ac perdurasse, ut aliud in humanis rebus majus vel aequale nemo praetendat.

Si quis autem, ut vobis multorum invidiam conciliet, civilem Ecclesiae Romanae principatum cum Italorum fortuna et regnorum prosperitate componi non posse dicitaverit, contra objicite, nihil a Romanis Pontificibus, si imperio potiantur, nihil a Catholica Ecclesia, si libertate fruatur, populorum saluti et incolumitati esse timendum. Non enim Ecclesia seditiosas commovet turbas, sed continet potius et componit; non simultates aut odium fovet sed caritate restinguit; non imperandi libidinem aut superbiam acuit, sed potius supremi iudicii severitate et caelestis Regis temperat exemplo; non civilis societatis jura invadit, sed firmat; non regnorum dominium affectat, sed Apostolici magisterii munere sibi divinitus demandato religiose perfungens, ea principia integra servat, quibus omnis ordo nititur, et ex quibus pax, honestas et omnis civilis cultus efflorescit.

Ad Italos autem quod attinet, praeteritorum temporum monumenta loquuntur, Romanae Ecclesiae Pastores de alma hac Urbe et de Italorum rebus esse optime meritos; simulque testantur, nobile praecipuumque decus, quo Roma fulget, a catholica religione esse profectum; Roma namque per sacram B. Petri Sedem caput orbis effecta, ut S. Leo M. agebat, latius praesidet religione divina, quam dominatione terrena. (Sermo I. in Nat. SS. Petri et Pauli.) — Addite, quod omnes norunt, Romanos Pontifices litteris ac scientiis fovendis maximas curas semper impendisse; bonas artes in suam recepisse tutelam; aequo paternoque imperio subjectos sibi populos fortunasse. Dicite tandem, publicas Italiae res neque prosperitate florere, neque diuturna tranquillitate posse consistere, nisi Romanae Sedis dignitati et summi Pontificis libertati, prout omnia jura postulant, fuerit consultum.

Haec atque his similia, quibus religiosae et civilis societatis bono prospicitur, per vestras ephemerides in vulgus spargere et rationum momentis communire satagite: omnibus unus sit amor, una mens, Ecclesiae causam defendere et Romani Pontificatus jura propugnare. — Pro justitia, pro religione, pro Ecclesiae libertate pugnantes multa profecto molestiarum ac laborum seges, aspera multa toleranda vos manent: cavete ne animum despondeatis, facere enim et pati fortia christianum est. Aderit rite certantibus Deus, copiosa caelestium munerum praesidia deferens.

Haec autem ut uberiora in dies vobis obveniant, Apostolicam benedictionem, Nostrae in vos benevolentiae testem omnibus et singulis catholicarum ephemeridum scriptoribus, intimo cordis affectu impertimus. — Benedictio etc.

II.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und die sogenannten siebenbürgischen Ehen.

(Aus den „Juristischen Blättern“, Beilage zu Nr. 8 ex anno 1879.)

Die vor den siebenbürgischen Kirchenbehörden einseitig erwirkten Sentenzen, daß eine in Oesterreich zwischen Katholiken geschlossene Ehe getrennt werde und der klagende Ehegatte zur Eingehung einer neuen Ehe ermächtigt sei, sind im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs selbst dann wirkungslos, wenn der so getrennte Ehegatte vorher die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hat. Eine mit Rücksicht auf eine solche Sentenz hierzulande neu eingegangene Ehe ist nichtig, doch kann den vermeintlichen Ehegatten diesfalls kein Verschulden beige-

Karl H., geboren am 26. August 1829 zu T. in Mähren und Barbara Maria G., geboren am 9. Dezember 1852 zu K. in Böhmen, beide römisch-katholischer Religion, wurden am 8. Jänner 1870 in der katholischen Pfarrkirche in K. nach demselben Ritus ehelich getraut; beschlossen aber, wegen gegenseitiger unüberwindlicher Abneigung, mittelst des am 15. Mai 1873 geschlossenen, vom k. k. Bezirksgerichte in K. bezüglich der minderjährigen Barbara Maria G. den 12. Juli 1873 Z. 1832, kuratelsbehördlich und von dem k. k. Bezirksgerichte in B., ihrem damaligen Wohnorte, den 16. Juli 1873 Z. 15753, gerichtlich bestätigten Uebereinkommens, einverständlich die Scheidung von Tisch und Bett. Aus dieser Ehe war ein Kind, der am 8. Dezember 1870 geborene Karl Jaroslav H., entsprossen.

Da sich die geschiedene Barbara Maria H. mit Anton N., der sich ebenfalls zur katholischen Religion bekehrte, wieder zu verheirathen gedachte, erwirkte sie zunächst ihre Eigenberechtigt-Erklärung, die ihr auch mit Dekret des k. k. Bezirksgerichtes in K. vom 22. August 1873 Z. 2218 in Folge ihrer Entlassung aus der väterlichen Gewalt ertheilt wurde und meldete dann, gemeinschaftlich mit Anton N., bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in E. am 29. August 1873 ihren Austritt aus der katholischen Kirche und ihre Konfessionslosigkeit an.

Hierauf begab sich Barbara Maria H., nachdem sie mit dem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft in B. vom 20. Juli 1875 Z. 19829, auch die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbanne erlangt hatte, nach Klausenburg in Siebenbürgen, erwirkte dort am 31. August 1875 die Aufnahme in den Verband dieser Stadt und legte am 1. September 1875 den Eid der Treue gegen dieselbe ab, erlangte aber auch am 6. September desselben Jahres die ungarische Staatsbürgerschaft und wurde am 2. Oktober 1875 als ungarische Staatsbürgerin beieidet. Mittlerweile trat sie ebenfalls in Klausenburg am 24. Juli 1875 in die unitarische Kirche ein, erwirkte als Mitglied dieser Kirche das Erkenntniß des unitarischen Unterkirchenrathes des Kolozs-Dobokaer Distriktes zu Klausenburg vom 24. August 1875, welches in der Sitzung des Kirchenrathes der ungarisch-unitarischen Kirchengemeinschaft, als Ehe-Oberkonsistoriums, am 1. September 1875 bestätigt wurde, daß ihre mit Karl H. geschlossene Ehe endgiltig gelöst und sie zur Eingehung einer neuen Ehe berechtigt sei, trat schließlich am 4. September 1875 zur evangelischen Kirche Augsburgischer Konfession, Kirchengemeinde Klausenburg, über, und wurde nun am 16. Oktober 1875 mit Anton N., der sich, wie oben erwähnt, am 29. August 1873 konfessionslos erklärt und sich sodann am 23. September 1875 in den Verband der evangelischen Kirchengemeinde zu F. hatte aufnehmen lassen, in der evangelischen Kirche Augsburgischer Konfession zu St. Dorothea in Wien getraut.

Auf Grund einer gegen Anton und Barbara Maria N. wegen Verbrechens der zweifachen Ehe erstatteten strafgerichtlichen Anzeige leitete das k. k. Kreisgericht in E. in Böhmen — welches mit Dekret des k. k. obersten Gerichtshofes vom 23. Mai 1876 Z. 5919, behufs des Strafverfahrens in dieser Angelegenheit, statt des kompetenten k. k. Landes- als Strafgerichtes in Wien delegirt worden war — Vorerhebungen ein, auf Grund deren die k. k. Staatsanwaltschaft den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen die genannten Eheleute wegen des obigen Verbrechens stellte. Ueber die Beschwerde dieser hat die Rathskammer dieses Gerichtshofes unterm 19. September 1876 Z. 4350, beschlossen, dem Antrage der Staatsanwaltschaft nicht Folge zu geben, wogegen das k. k. Oberlandesgericht in Prag in Folge der Beschwerde der Staatsanwaltschaft den gedachten Beschluß der Rathskammer abgeändert und erkannt hat: Es sei die Voruntersuchung einzuleiten und durchzuführen. — Die diesbezügliche Beschwerde der Eheleute Anton und Barbara Maria N. an den k. k. obersten Gerichtshof hat dieser mit Entscheidung vom 11. Oktober 1876 Z. 12071, als nach §. 114, Absatz 2 St.-P.-D., unzulässig, zurückgewiesen.

Der Untersuchungsrichter stellte sodann auf Grund der §§. 5 und 371 St.-P.-D. das Begehren um die civilrichterliche Entscheidung, ob die von Anton N. mit Barbara Maria G., geschiedene H. am 16. Oktober 1875 vor dem evangelischen Seelsorger Augsburgischer Konfession Georg R. in Wien, geschlossene Ehe ungiltig sei? Hierüber und über den bei der Vernehmungstagfahrt am 23. Juli 1877 von Anton N. und Barbara Maria N., geborenen G., ferner von Dr. L. als Vertheidiger des von beiden Letzteren geschlossenen Ehebandes gemeinschaftlich gestellten Antrag auf Aufrechterhaltung dieser am 16. Oktober 1875 von Barbara Maria H., geborenen G., mit Anton N. eingegangenen Ehe; ferner im Grunde des hiebei von Dr. Jdenko F. als Vertheidiger des zwischen Karl H. und Barbara Maria H., geborene G., geschlossenen Ehebandes gestellten Antrages: Es möge letzteres als noch zu Recht bestehend, dagegen die von Barbara Maria, geschiedenen H., mit Anton N. am 16. Oktober 1875 geschlossene Ehe im Bereiche der Länder, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft besteht, als ungiltig und nichtig erklärt werden; dann auf Grund der von Karl H. bei der Vernehmung vor dem k. k. Bezirksgerichte in E. gestellten Anträge, daß entweder

a) die zwischen Anton N. mit der geschiedenen Ehegattin Barbara Maria H., geborenen G., am 16. Oktober 1875 in Wien nach lutherischem Ritus geschlossene Ehe für giltig erkannt, dann aber in Folge dessen die zwischen

Karl H. und Barbara Maria G. am 8. Jänner 1870 zu K. geschlossene Ehe wegen des Ehehindernisses des §. 62 allg. bürgerl. Gesetzb., nämlich des mit Anton N. geschlossenen Ehebandes, als ungiltig erklärt werde; oder aber

b) daß die zwischen Karl H. und Barbara Maria G. am 8. Jänner 1870 zu K. geschlossene Ehe im Grunde der Urtheile der unitarischen Ehegerichte vom 24. August und 1. September 1875 als getrennt, und sohin das Eheband nicht nur betreffs der Barbara Maria G., sondern auch betreffs des Karl H., als aufgelöst anzusehen sei, auch Karl H. vom Ehebande mit Barbara Maria G. befreit anzusehen sei — hat das k. k. Kreisgericht in G. nach Durchführung der Zeugenverhöre und Einlangen der vom centralen geistlichen Repräsentantenrathe der ungarisch-unitarischen Universität als geistlichem Obergerichte der unitarischen Kirche, übersendeten bezüglichlichen Akten und Einholung der amtlichen Auskünfte zu Recht erkannt:

I. Die am 8. Jänner 1870 in der katholischen Pfarrkirche zu K. vom ledigen Karl H., geboren am 6. August 1829 zu T. in Mähren, katholischer Religion, mit der ledigen Barbara Maria G., geboren zu K. in Böhmen am 9. Dezember 1852, katholischer Religion, geschlossene Ehe, aus welcher das am 8. Dezember 1870 geborene Kind Jaroslav H. stammt, bestehe als giltig aufrecht, und

II. es werden Karl H. im eigenen Namen und in gesetzlicher Vertretung seines minderjährigen Kindes mit dem Antrage, daß wegen des von Barbara Maria H. am 16. Oktober 1875 in der evangelischen Kirche Augsburger Konfession zu Wien vor dem evangelischen Pfarrer Georg K. mit Anton N. geschlossenen Ehebandes die am 8. Jänner 1870 in K. von Barbara Maria G. mit Karl H. geschlossene Ehe auf Grund des §. 62 allg. bürgerl. Gesetzb. als ungiltig erklärt; oder daß letztere Ehe auf Grund des Urtheiles des unitarischen Kirchentribunals erster Instanz des Kolozs-Dobokaier Distriktes zu Klausenburg vom 24. August 1875 Z. 13 und des Urtheiles des Kirchenrathes der ungarisch-unitarischen Kirchengemeinschaft als Ehe-Oberkonsistoriums, vom 1. September 1875, Z. 40 als getrennt und aufgelöst, Karl H. vom Ehebande mit Barbara Maria H., geborenen G., befreit erklärt werde, abgewiesen.

III. Die zwischen Barbara Maria, geborenen G., und zwischen Anton N. am 16. Oktober 1875 vor dem evangelischen Pfarrer Augsb. Konfession bei St. Dorothea in Wien Georg K. geschlossene Ehe sei im Bereiche jener Länder, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft besteht, ungiltig.

IV. Die Eingehung dieser letzteren ungiltigen Ehe sei wohl von Anton N. und der Barbara Maria, geschiedenen H., dagegen nicht von Karl H. verschuldet. — Die Gründe lauten:

Durch den vorliegenden Trauungsschein ist festgestellt, daß Karl H. und Barbara Maria G. in der katholischen Pfarrkirche in K. vom Pfarrer Josef B. am 8. Jänner 1870 ehelich getraut worden sind und eine giltige Ehe mit einander geschlossen haben, zu welcher Zeit dieselben der römisch-katholischen Religion angehörten, weshalb dieses Band einer giltigen Ehe nach §. 111 allg. bürgerl. Gesetzb. nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden kann und das Band dieser Ehe zu Lebzeiten beider dieser Ehegatten unauflöslich ist, wenn auch, — nachdem diese Eheleute mittelst des am 15. Mai 1873 geschlossenen, vom k. k. Bezirksgerichte in K. den 12. Juli 1873 Z. 1832, kuratelsbehördlich, vom k. k. Bezirksgerichte in B. den 16. Juli 1873 Z. 15753, gerichtlich bestätigten Uebereinkommens, einverständlich die Scheidung von Tisch und Bett beschlossen haben — die Barbara Maria G., geschiedene H., am 29. August 1873 Z. 2797, im Vereine mit Anton N., ihren Austritt aus der katholischen Kirche und die Konfessionslosigkeit bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in G. anzeigte und zum Zwecke der Eingehung der Ehe mit Anton N. die Barbara Maria H. zu einem anderen Religionsbekenntnisse, und zwar am 24. Juli 1875 zu Klausenburg in Siebenbürgen zur unitarischen, aus dieser am 4. September 1875 zur evangelischen Kirche Augsburger Konfession, Kirchengemeinde Klausenburg, übergetreten ist (Ministerial-Verordnung vom 14. Juli 1874, Nr. 139 N.-G.-Bl.) Da nun zu Lebzeiten des Gatten Karl H. dessen Ehegattin Barbara Maria, geborene G., wie durch die Erhebungen erwiesen ist, in der evangelischen Kirche Augsburger Konfession bei St. Dorothea in Wien am 16. Oktober 1875 eine Ehe mit Anton N. eingegangen — über die Ausführungen des Karl H., daß ihm nicht Gelegenheit geboten worden, als Prozeßpartei bei dem Verfahren vor dem unitarischen Ehegerichte einzutreten und seine Gattin die Auflösung des Ehebandes auch betreffs des Karl H. hätte nachweisen müssen, damit das Erkenntniß des unitarischen Ehegerichtes auch in den Ländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, rechtliche Wirkung hervorbringen könne, zumal es nicht angehe, daß der eine Kontrahent von allen in demselben übernommenen Verbindlichkeiten befreit werde, neue Rechte erwerbe, der Andere verpflichtet bleibe und ohne sein Wissen und seinen Willen, ohne seine Zustimmung, die durch den Vertrag erworbenen Rechte verliere, und da Barbara Maria H., im Falle die Ehe mit Anton N. giltig erklärt wird, an zwei Männer verheiratet sein würde — erkannt werden mußte, daß die Ehe mit Karl H. nicht aufgelöst, daher zu Recht bestehend,

und daß demgemäß, bei Bestand des Ehehindernisses des §. 62 allg. bgl. Gesetzb. des bestehenden gültigen Ehebandes, nach den §§. 4, 36 und 37 allg. bürgerl. Gesetzb. die mit Anton N. am 16. Oktober 1875 zu Wien geschlossene Ehe im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ungültig sei; weil folgende Vorgänge: a) daß Barbara Maria G., verehelichte H., welche laut Dekretes des k. k. Bezirksgerichtes in K. vom 22. August 1875 Z. 2218, in Folge Entlassung aus der väterlichen Gewalt, für eigenberechtigt erklärt worden, die Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Z. vom 20. Juli 1875 Z. 19829, erwirkte, es stehe ihrem Austritte aus dem österreichischen Staatsverbande nichts im Wege; das Vorgehen b) daß sie nach der am 23. Juni 1875 zu Klausenburg als Durchreisende erfolgten Eintragung in das Fremdenprotokoll, nach der am 31. August 1875 erfolgten Aufnahme in den Verband der Stadt Klausenburg, nach der am 1. September 1875 bewirkten Ablegung des Eides der Treue für die königliche Stadt Klausenburg, die ihr am 6. September 1875 Z. 44157, verliehene ungarische Staatsbürgerschaft laut Indigenatsurkunde vom 5. September 1875 erwarb und den 12. Oktober 1875 den Eid als ungarische Staatsbürgerin ablegte; c) daß sie endlich bei den unitarischen Kirchenbehörden am 24. August und 1. September 1875 den Ausspruch erwirkte, daß sie vom Ehebande mit H. endgültig befreit, entbunden, dieses Eheband vollständig gelöst, Barbara Maria H. zu einer anderen Ehe ermächtigt werde — nicht geeignet erscheinen, um das Eheband mit Karl H. in den Ländern, in welchen das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, als rechtsgültig aufgelöst und die am 16. Oktober 1875 mit Anton N. in Wien geschlossene Ehe als gültig erklären zu können; zumal nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt wurden (R.-G.-Bl. Nr. 49, II, Art. 5), durch die Religionsänderung nur die genossenschaftlichen Rechte der Kirche oder Religionsgenossenschaft selbst, nicht aber auch die auf bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnissen beruhenden Rechte verloren gehen; mit Barbara Maria H. somit vor dem Tode ihres katholischen Gatten Karl H. auf Grund des §. 111 allg. bürgerl. Gesetzb. keine im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gültige Ehe eingegangen werden konnte; Anton N. als österreichischer Staatsbürger nach §. 4 allg. bürgerl. Gesetzb. bei dieser Eheschließung an die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebunden war, somit mit der verheirateten Barbara Maria H. im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches diese Ehe gültig nicht eingehen konnte; zumal ferner auch Barbara Maria H. bei der Eheschließung am 16. Oktober 1875 zu Wien an die k. k. österreichischen Gesetze gebunden war; diese Ehe geschlossen wurde, um im österreichischen Kronlande Böhmen rechtliche Folgen hervorzubringen (§§. 4, 36 und 37 allg. bgl. Gesetzb.); ein von einem Ausländer mit einem österreichischen Staatsbürger hierlands eingegangenes, wechselseitig verbindliches Rechtsgeschäft ohne Ausnahme nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, die Frage über den Rechtsbestand einer gültig geschlossenen Ehe nach den am Orte des Abschlusses geltenden Gesetzen zu beurtheilen ist; die Erwirkung des die Barbara Maria H. vom Eheband mit Karl H. loszählenden Erkenntnisses der unitarischen Kirchenbehörden zu Klausenburg sich als ein für das Geltungsgebiet des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wirkungsloser Akt darstellt, weil über Rechte des zu Z. in Böhmen wohnhaft gewesenen österreichischen k. k. Unterthanen Karl H. hiedurch mit Wirkung nicht abgesprochen werden konnte. Denn wie sich aus dem Inhalte der von dem unitarischen Kirchentribunale zu Klausenburg anher mitgetheilten Akten ergibt, überreichte die Barbara Maria H. bei dem unitarischen Unterkirchenrath des Kolozs-Dobokaer Distriktes zu Klausenburg das Gesuch ddo. 16. August 1875: Es möge selber Kirchenrath auf Grund ihres unbefiegbaren Widerwillens und unwiderstehlichen Hasses die urkundlich nachgewiesene Scheidung von Tisch und Bett bezüglich der Barbara Maria G., als eines Mitgliedes der Klausenburger unitar. Kirchengemeinde, durch Urtheil in die vollständige Trennung umwandeln, die Ehe mit Karl H. als endgültig gelöst erklären und die Wittstellerin zur Schließung einer glücklicheren Ehe ermächtigen (berechtigten). Als Belege brachte sie bei: A. Das Zeugniß des Ober-Stadthauptmannschaftsamtess Klausenburg vom 11. August 1875 Z. 4085, daß Barbara Maria H. daselbst sich am 23. Juni 1875 gemeldet, ihre Legitimation dort vorgezeigt habe und im diesfälligen, über die Meldung der Fremden und Durchreisenden geführten Protokolle Z. 3/1875 eingeschrieben wurde und laut Bestätigung des städt. Steueramtes am 10. August 1875 die Steuer von 12 fl. bezahlt habe. B. Das Zeugniß des unitarischen Geistlichen und Professors Josef U. vom 26. Juli 1875 Z. 85, daß sie auf ihre Bitte am 24. Juli 1875 unter die Mitglieder der Klausenburger unitarischen Kirche eingetragen wurde. C. Die beglaubigte Abschrift der Erklärung des Karl H. und der Barbara Maria, geborenen G., vom 15. Mai 1873, daß sie sich vorgenommen haben, nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft zu leben und einverständlich die Scheidung beschlossen; daß Karl H. das von Karl G., Vater der Barbara Maria H., erhaltene Heiratsgut zurückstelle, auf Ersatz oder Rückstellung desselben verzichte, Barbara Maria H. und deren Vater auf jeden Anspruch an Karl H. verzichten und sich verpflichten, das aus selber Ehe erzeugte, am 8. Dezember 1870 geborene Kind Karl Jaroslav H. bei erreichtem vierten Lebensjahre, am 8. Dezember 1874 auszufolgen, wonach ferner Karl H. sich verpflichtet, dieses Kind am 8. Dezember 1874 zu übernehmen,

zu verpflegen und zu erziehen, welchen Erklärungen der Vater Karl G. der Barbara Maria G. beitrug mit dem, daß die gesetzlichen Erbrechte dieses Kindes ungeschmälert erhalten werden sollen. Dieser Erklärung ist die kuratelsbehördliche Bestätigung des k. k. Bezirksgerichtes zu X. vom 12. Juli 1873 Z. 1832, bezüglich der minderjährigen Barbara Maria G. und die gerichtliche Genehmigung des k. k. Bezirksgerichtes in Z. vom 16. Juli 1873 Z. 15753, beigefügt. D. Das Gesuch des Karl H. an das Bezirksgericht in Z. vom 3. Juli 1873 Z. 14930, um gerichtliche Bestätigung dieser einverständlichen Ehescheidung mit Indorsatbescheid des k. k. Bezirksgerichtes Z. vom 16. Juli 1873 Z. 15753, des Inhaltes, daß die kuratelsbehördlich genehmigte Erklärung, betreffend die freiwillige Scheidung dieser Eheleute von Tisch und Bett, gerichtlich bestätigt, bei Gericht aufbehalten, auf Verlangen die Abschrift erfolgt und hievon die Verständigung erlassen wird. Bezüglich dieses Bescheides gab Barbara Maria H. in dem Gesuche an, daß mit diesem Bescheide die Rechtskraft des gegenseitigen Uebereinkommens C, wonach sie sich von ihrem Gatten Karl H. von Tisch und Bett getrennt habe und bezüglich der Erhaltung und Erziehung des aus der Ehe mit Karl H. geborenen Kindes, Karl Jaroslav H. die endgiltige Feststellung zu Stande gekommen, gerichtlich endgiltige Befräftigung erhielt. E. Das Dekret des k. k. Bezirksgerichtes in X. am 22. August 1873 Z. 2218, wonach dasselbe die Entlassung der Barbara Maria G. aus der väterlichen Gewalt genehmigt, sie für eigenberechtigt erklärt und ihr die freie Vermögensverwaltung eingeräumt habe. F. und G. ihren Tauf- und Trauschein. Endlich gab sie an, daß der Grund der mit dem Uebereinkommen sub C zu Stande gekommenen „Trennung von Tisch und Bett“ der unbesiegbare Widerwille und tödtliche Haß zwischen den Eheleuten sei, dieser bezüglich der Barbara Maria H. als Partei unitarischen Glaubens den vollständigen Rechtsgrund zur vollständigen Scheidung und Befreiung für eine glücklichere Ehe auf Grund der Verordnung Kaiser Josef's II. (Synopsis jur. connubialis §§. 218 und 220, und der vaterländischen Gesetze vom Jahre 1868) bieten und die zur „Trennung von Tisch und Bett“ geführten Gründe ewig bestehen werden, und daß von den Eheleuten die Versöhnung und das Zusammenhalten niemals beabsichtigt werden wird.

Laut Protokolles über die von selbem Central-Unterkonfistorium in Klausenburg den 24. August 1875 z. Z. 13, abgehaltene Sitzung wurde diese Bitte der Barbara H. vorgelesen, in Verhandlung genommen und das Urtheil sofort dahin gefällt: „Das Unterkonfistorium entbinde (befreie) die Barbara Maria G. gemäß ihrer Bitte auf Grund des zwischen ihr und ihrem Gatten kundgegebenen gegenseitigen Hasses (Synopsis jur. connubialis §§. 218 und 220, Verordnung des Kaiser Josef II. §§. 57 bis 59 und des vaterländischen Gesetzes des Jahres 1868) ihres sie an ihren Gatten Karl H. fesselnden Ehebandes hiemit endgiltig und ermächtigt sie zu einer anderen glücklicheren Ehe in der Erwägung, daß nach Prüfung des Gesuches und der beigegebenen Urkunden sich das Unterkonfistorium überzeugt hat, daß Barbara Maria G., Mitglied der Klausenburger unitarischen Kirche ist, als solche in den Wirkungskreis selben Konfistoriums gehört, zwischen den Parteien besonders bei Barbara Maria G. der Haß gegen ihren Gatten Karl H. einen solchen Grad erreichte, daß zwischen ihnen ein friedliches Eheleben nicht mehr gehofft werden kann, was nach dem Wortlaute dieses Urtheiles die beiderseitige Zustimmung zur Trennung, das Urgensgesuch des Gatten um das Trennungsurtheil, das auf Grund desselben durch das k. k. Gericht geschöpfte Trennungsurtheil Z. 15753 anno 1873, das vorliegende Gesuch, der darin gegen den Gatten ausgedrückte Haß und die entschiedene Absicht zur Scheidung beweisen.“

Ueber die Bitte des Vertheidigers des Ehebandes, welcher erklärte, gegen das Urtheil keine Einwendung zu haben, wurde laut Protokolles vom 1. September 1875, Z. 40, diese Angelegenheit in der Sitzung des Kirchenrathes der ungarisch-unitarischen Kirchengemeinschaft als Ehe-Oberkonfistoriums geprüft und erwähntes, am 24. August 1875 geschöpftes Urtheil in Allem bestätigt und dessen Invollzugsetzung beschlossen, weil aus den eingereichten Urkunden, laut welcher die dreimal verjuchte Versöhnung eben so oft ohne Erfolg geblieben ist, auf Grund gegenseitiger Zustimmung der Parteien, durch das k. k. Bezirksgericht mit Urtheil Z. 15753 anni 1873 die freiwillige Trennung der Parteien von Tisch und Bett gerichtlich bestätigt wurde, der tödtliche Haß deutlich ersichtlich sei, was nach unitarischen Kirchengesetzen als gesetzlicher Grund für die vollständige Scheidung diene. Nach Auskunft des k. k. Bezirksgerichtes Z. vom 31. Jänner 1878, Z. 4094, sind dort keine weiteren Akten vorhanden außer den mit Zuschrift vom 8. Juni 1876, Z. 22683 mitgetheilten, unter welchen aber ein Urtheil Z. 15753 sich nicht befindet. Die von Georg K., evangelischem Pfarrer zu Wien, auf Grund der ihm von Anton M. und Barbara Maria H. vorgelegten, folgendermaßen verzeichneten Dokumente, als: 1. Taufschein des Bräutigams vom 8. August 1873; 2. Proklamations- und Delegationschein dto. Klausenburg den 17. September 1875; 3. Uebertritt des Bräutigams, evangelische Pfarre Z. vom 3. September 1875, Z. 175; 4. Uebertritt der Braut, Klausenburg vom 4. September 1875; 5. Aufgebotszeugniß, evangelische Pfarre Z. vom 10. Oktober 1875, Z. 178; 6. Großjährigkeit der Braut, Bezirksgericht X.; 7. Auswanderungsurkunde vom 20. Juli 1875; 8. Indigenat für die Braut, Klausenburg vom 5. September 1875; 9. Trennungsurkunde des Kolozs-Dobokaer geistlichen Gerichtes erster

Instand vom 24. August 1875; 10. Obergerichtliche Bestätigung der Trennung — in der evangelischen Kirche Augsbürger Konfession zu Wien vorgenommenen Trauung der Barbara Maria geschiedenen H., mit Anton N. erscheint daher im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als wirkungslos und kann aus dem Umstande, daß in anderen angeblich zahlreichen Fällen solche neue Ehen nicht beanstandet worden seien, die Giltigkeit dieser Ehe nicht gefolgert werden (§. 12 allg. bürgerl. Gesetzb.). Soweit endlich Anton N. und Barbara Maria H. behaupten, daß die katholischen Konsistorien die Anschauung, daß diese Ehen gültig seien und daß die Civilgerichte Cisleithaniens keine Jurisdiktion hierüber besitzen, theilen, so ergibt sich aus dem Schreiben des fürsterzbischöflichen Konsistoriums in Prag vom 12. Dezember 1877 Z. 8248, daß es in den Erlassen vom 12. Juli 1876 Z. 4789 und vom 28. Juni 1876 Z. 4420, gerade das Gegentheil behauptet und nur sein Bedauern über das Vorkommen von Gesetzesumgehungen ausgesprochen habe und die zwischen Anton N. und Barbara Maria G., geschiedenen H., in Wien geschlossene Ehe nach den Kirchengesetzen und im Grunde der §§. 111, 62, 4, 36, 37 und 75 allg. bürgerl. Gesetzb. als ungültig und nichtig betrachte. — Gegen Karl H., welcher von der Reise seiner Gattin nach Klausenburg keine Kenntniß hatte, von deren Eheschließung mit Anton N. erst im November 1875 erfuhr, als die Staatsanwaltschaft Nachfrage pflog, ob Karl H. noch lebe, hat sich ein Verschulden an der zweiten Eheschließung nicht ergeben. Die Berufung des Anton N. und der Barbara Maria N. auf die Versicherung des Advokaten Dr. A. in Wien, es sei die Trennung der ersten Ehe und Wiederverhehlung nach ungarischen Gesetzen zulässig; und auf die Versicherung des Dr. A., daß in den durchgeführten Fällen die Betreffenden ohne Besorgniß sein können; ferner die von evangelischen Geistlichen diesfalls abgegebenen Versicherungen sind nicht geeignet, die Barbara Maria H., und den Anton N. als nicht schuldtragend erscheinen zu lassen, zumal Anton N. nach seinem Geständnisse der Barbara Maria H. nach Wien geschrieben hatte, daß er Zweifel an der von Dr. A. behaupteten Ausführbarkeit der Verhehlung hege, eventuell einen Konflikt mit dem Strafgerichte befürchte; zumal ferner Barbara Maria H. und Anton N., deren Gesuch vom 3. September 1873 um Annahme der feierlichen Erklärung zur Eingehung der Civilehe und um Nachsicht des dreimaligen Eheaufgebotes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu G. am 4. September 1873 Z. 2851, mit Hinweisung auf den §. 111 allg. bürgerl. Gesetzb. zurückgewiesen wurde, aus den Gründen der ihnen zugestellten Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 2. Oktober 1873 Z. 49854, intimirt 8. Oktober 1873 Z. 2851, und des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1873, womit dem Rekurse der Barbara Maria H. und des Anton N. keine Folge gegeben wurde, zur Ueberzeugung gelangt sein mußten, daß Barbara Maria H. vor dem Tode ihres katholischen Ehegatten Karl H. nach §. 111 allg. bürgerl. Gesetzb. im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine neue Ehe gültig nicht eingehen könne, ungeachtet dessen aber Barbara Maria H. und Anton N. geständigermaßen alle weiteren Schritte zur Herbeiführung der obgedachten Erkenntnisse einverständlich veranstaltet haben, Anton N. am 23. August 1875 der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzeigte, daß er aufhöre, konfessionslos zu sein, am 23. September 1875 sich in den Verband der evangelischen Kirche zu J. aufnehmen, daselbst am 26. September, 3. und 10. Oktober 1875 öffentlich aufbieten ließ, worauf beide am 14. Oktober 1875 zu Wien eintrafen und diese Trauung am 16. Oktober 1875 daselbst vollzogen wurde. Es wurde daher, nachdem der Barbara Maria H. und dem Anton N. die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses (§. 62 allg. bürgerl. Gesetzb.) nicht zu Statten kommt, ausgesprochen, daß selbe an dem ungültigen Abschlusse dieser zweiten Ehe schuld seien.

Ueber Appellation der Eheleute Anton und Barbara Maria N. und des Dr. L. als Vertheidigers des zwischen Anton und Barbara Maria N. bestehenden Ehebandes hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Urtheil vom 29. Juli 1878 Z. 19961, jenes des k. k. Kreisgerichtes in G. vom 13. April 1878 Z. 4661, in den Absätzen 1 und 2 zu beheben und in den Absätzen 3 und 4 abzuändern und zu erkennen befunden: Die zwischen Anton N. und Barbara Maria G. am 16. Oktober 1875 in der evangelischen Pfarrkirche Augsbürger Konfession zu Wien eingegangene Ehe ist gültig. — Die Gründe sagen:

(Schluß folgt.)

Priester-Exerzitien.

Der ehrw. Diözesangeistlichkeit wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß heuer einmal die Abhaltung der gemeinschaftlichen geistlichen Priester-Exerzitien in Laibach unterbleibt, weil das Jubiläum und in mehreren Dekanaten noch überdies die Vorbereitungen für die kan. Visitation und Firmung so viel Zeit und anstrengende Arbeit in Anspruch nahmen, und weil es — bei der großen Anzahl von unbefetzten Seelsorgsposten — wirklich nicht leicht möglich ist, mehreren Priestern zu gleicher Zeit abzukommen.

Mit dieser Mittheilung ergeht jedoch der einladende Ruf des Oberhirten an alle Diözesanpriester, sie mögen — eingedenk der Nothwendigkeit öfterer Geisteserneuerung und ihrer kostbaren Früchte für Hirt und Herde, für Zeit und Ewigkeit — die Privat-Exercitien ja nicht unterlassen und einige Tage sich frei machen von den gewöhnlichen Beschäftigungen, um in der Zurückgezogenheit, sei es in der Seelsorgsstation selbst oder in einem geistlichen Hause — der Betrachtung der ewigen Wahrheiten möglichst ungestört obzuliegen. — Es naht die Zeit der Priester-Ordinationen — die Zeit der feierlichen Primizen —, lassen wir uns im Geiste zurückversetzen in jene hl. Zeit glühender Liebe, flammenden Eifers und der Aufforderung des Apostels — „renovamini spiritu mentis vestrae“ — folgend bitten wir mit erhöhtem Gebets-eifer: Domine, spiritu principali confirma me! Die eben verflossene Zeit des hl. Jubiläums war eine Zeit großer Anstrengung — lieferte jedoch ein herrliches Schauspiel andauernder Bethätigung Ihres Seeleneifers und erfreulichen Durstes nach Verzeihung, Gnade und Heil seitens Ihrer ergebenen Herde. Die vielen Opfer für das Seelenheil der Ihnen anvertrauten Schäflein werden Gottes Barmherzigkeit über Sie herabfließen, die Tage Ihrer geistlichen Uebungen mit reichlichem Segen überschütten und den im Geiste Gottes gefaßten Entschlüssen und Vorsätzen zur fruchtbaren Entfaltung verhelfen.

Laibach, am 4. Juli 1879.

Chrysostronus.

IV.

Ausschreibung der Johann Nep. Schlaker'schen Stiftung für Lehrerswitwen.

Die vom Normalschul-Direktor, k. k. Schulrath und Ehrenomherrn Johann Nep. Schlaker errichtete Stiftung zur Unterstützung von je einer Volksschullehrerswitwe wird für die Zeit vom 1. August 1878 bis hin 1879 wieder einer anderen zu verleihen sein.

Solche Witwen, welche sonst keine Stiftung genießen, wollen durch die hochw. Pfarrämter von der Ausschreibung dieser Stiftung mit dem Bemerken verständigt werden, daß sie im Falle einer Bewerbung um dieselbe ihr diesfälliges Gesuch mit glaubwürdigen Zeugnissen über ihre wirkliche Armuth, ihren tadellosen Lebenswandel und über den mindestens zehnjährigen, im Lande Krain lobenswerth versehenen Volksschullehrersdienst ihres verstorbenen Mannes zu belegen und bei diesem Consistorium, dem das Verleihungsrecht zusteht, bis zum 15. August d. J. einzureichen haben.

V.

Kanonische Visitation und Firmung.

Mit Bezug auf die Verlautbarung im Diözesanblatte Nr. 1 de 1879, womit die kanonische Visitation und Firmung in einigen Pfarren der Dekanate Krainburg und Stein angekündigt wurde, werden hiemit die Tage bestimmt, an welchen die kanonische Visitation und Firmung stattfinden wird und zwar in folgender Weise:

- Am 27. Juli Vormittags Firmung und kanonische Visitation in Cerklje;
- am 28. Juli Vormittags Firmung und kanonische Visitation in Šenturska gora;
- am 29. Juli Vormittags Firmung und kanonische Visitation in Commenda;
- am 3. August Vormittags Firmung und kanonische Visitation in Vodice;
- am 4. August Vormittags kanonische Visitation in Skaručina;
- am 5. August Vormittags kanonische Visitation in Šmarina gora.

VI.

Konkurs-Verlautbarung.

In Folge Resignation des Herrn Josef Jaklič auf die ihm verliehene Pfarre Nassenfuss wird diese Pfarre neuerdings unterm 18. Juni d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die löbliche Inhabung des Patronatsgutes Nassenfuss zu stilifiren.

Die Pfarre Čermošnjice wird wiederholt unterm 12. Juni d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an Seine Durchlaucht den hochgebornen Herrn Karl Wilhelm Fürsten von Auersperg, Herzog von Gottschee u. zu stilifiren.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 4. Juli 1879.